

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23338 –**

Datenschutz für wechselfreudige Stromkunden

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland werden laut Presseangaben von Jahr zu Jahr immer mehr Verbraucher bei einem Wechsel des Energieversorgers vom Anbieter abgelehnt („Schwarze Liste für Bonus-Hopper“, Süddeutsche Zeitung, 9. September 2020, S. 15). Hintergrund ist die Speicherung von Daten zu unbezahlten Rechnungen, nicht vertragsgemäßem Verhalten, aber auch Informationen über ungestört verlaufende Vertragsverhältnisse und die bisherige Vertragslaufzeit (Positivdaten). Die Wirtschaftsauskunfteien SCHUFA und CRIF Bürgel planen laut Süddeutscher Zeitung und NDR (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/energieversorger-wechselkunden-101.html>) aktuell Datenpools für Energieversorgungsunternehmen, die branchenweit Vertragsdaten der Kunden von Energieversorgern zusammentragen sollen. Auf Basis von Positivdaten könnten vertragstreue, aber wechselfreudige Verbraucher von Anbietern identifiziert und eventuell abgelehnt oder von attraktiven Konditionen, wie hohen Boni für Neukunden, ausgeschlossen werden. Verbrauchern mit hoher Wechselneigung wird momentan durch Vergleichsportale ein Wechsel des Energieanbieters erleichtert, da diese Portale, nach Registrierung und Angaben zum bisherigen Verbrauch und Versorger, Rankings erstellen und sich in die Kommunikation zwischen Kunden und Energieversorger einschalten.

Innerhalb der Datenschutzbeauftragten der Bundesländer gibt es diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten. Der für die SCHUFA zuständige Hessische Landesdatenschutzbeauftragte erachtet nach Presseangaben (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/energieversorger-wechselkunden-101.html>) die Speicherung von Positivdaten für die Energiewirtschaft als rechtmäßig, während Vertreter anderer Datenschutzbehörden eine solche Speicherung eher kritisch sähen. Noch am 11. Juni 2018 hatte die Datenschutzkonferenz festgestellt, dass Handels- und Wirtschaftsauskunfteien Positivdaten zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erheben, da das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen überwiege (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschiessungssammlung/DSBundLaender/20180611_VerarbeitungVonPositivdaten_Auskunfteien.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Europaweit gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), welche den Datenschutz reguliert und die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener

Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen regelt. Seit dem 25. Mai 2018 gilt in Deutschland zusätzlich das durch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) angepasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), welches die DS-GVO und die Richtlinie (EU) 2016/680 um die Bereiche, in denen die EU-Verordnungen den Mitgliedstaaten Spielräume belassen, ergänzt. Während auf Bundesebene der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes zuständig ist, kümmert sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) auf Landesebene um diese Aufgaben. Datenschutzbeauftragte des Bundes und der Länder tagen zweimal jährlich, um auch einen gemeinsamen Standpunkt an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss geben zu können und eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Datenschutzbeauftragten in Europa kommen ebenfalls zweimal jährlich zum Austausch zusammen. Im Europäischen Datenschutzausschuss ist der Bundesbeauftragte als zentrale Anlaufstelle der gemeinsame Vertreter der deutschen Datenschutzbehörden.

1. Inwiefern ist der Bundesregierung die Entwicklung von Datenpools, die branchenweit Vertragsdaten der Kunden von Energieversorgern zusammentragen, bekannt?

Gegebenenfalls wie viele, und welche?

Die Bundesregierung hat insbesondere durch Presseberichterstattung von angeblichen Plänen privater Wirtschaftsauskunfteien zur Entwicklung von Datenpools erfahren, die branchenweit Vertragsdaten der Kundinnen und Kunden von Energieversorgern zusammentragen sollen. Konkretere eigene Kenntnisse hierzu besitzt die Bundesregierung nicht.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Austausch von Positivdaten von Stromkunden vor dem Hintergrund einer möglichen Störung des Wettbewerbs?

Der Anbieterwettbewerb und der freie Lieferantenwechsel sind zentral für einen funktionierenden Strommarkt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten setzt das auch hier zu beachtende Datenschutzrecht, insbesondere durch die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den rechtlichen Rahmen. Ein eventueller Austausch von personenbezogenen Daten darf nur im rechtlich zulässigen Rahmen stattfinden. Die Überwachung und Durchsetzung der Beachtung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben liegt in der Zuständigkeit der unabhängigen Datenschutzbehörden.

3. Inwiefern sieht die Bundesregierung rechtlichen Anpassungsbedarf, um die Positivdaten von Stromkunden vor dem Hintergrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu schützen?

Hält die Bundesregierung die Verwendung von Positivdatenpools für mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO vereinbar?

Wenn ja, aus welchen Gründen handelt es sich hierbei nicht um einen Verstoß gegen die DSGVO?

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen rechtlichen Anpassungsbedarf. Es gilt das allgemeine Datenschutzrecht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 7 sowie 8 und 9 verwiesen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Ablehnung wechselfreudiger Kunden durch Unternehmen?

Grundsätzlich ist der aktive Lieferantenwechsel erklärtes Ziel der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte. Außerhalb der Grundversorgung gilt jedoch das Prinzip der Vertragsfreiheit, wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch. Danach können sowohl die Kundinnen und Kunden als auch die Energielieferanten im Grundsatz frei entscheiden, mit wem sie einen Vertrag abschließen wollen. Nach Informationen der Bundesnetzagentur waren in Deutschland 2018 mindestens 1.485 Unternehmen als Elektrizitätslieferanten tätig. Nach dem Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts konnten Letztverbraucher im bundesweiten Durchschnitt zwischen 149 Anbietern wählen, Haushaltskundinnen und Haushaltskunden im Durchschnitt zwischen 132 Anbietern. Die große Auswahl zur Verfügung stehender Energielieferanten ermöglicht Kundinnen und Kunden auch dann weitere Wahlmöglichkeiten, wenn sie von einem Lieferanten abgelehnt werden. Erfolgt die Ablehnung von Kundinnen und Kunden jedoch auf Grund eines unzulässigen Datenaustauschs, ist ein solches Vorgehen uneingeschränkt abzulehnen.

5. Welche Bedeutung spricht die Bundesregierung Vergleichsportalen bezüglich der Häufigkeit eines Anbieterwechsels und der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zu?

Vergleichsportale sind ein hilfreiches Instrument für Verbraucherinnen und Verbraucher, um einen Überblick über Tarife und Anbieter und damit Markttransparenz zu erhalten. Vergleichsportale ermöglichen Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich schnell und einfach über Marktangebot, Produkteigenschaften, Anbieter und Preise zu informieren, und stärken damit in erheblicher Weise den Wettbewerb und die Wahlfreiheit.

6. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung, um einen Interessenkonflikt zwischen Kunden und Energieversorgern in Bezug auf die Speicherung von Positivdaten zu vermeiden?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

7. Welche Verstöße gegen die Regelungen der DSGVO bzw. des BDSG sind der Bundesregierung bekannt, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Positivdatenpools stehen?

Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen?

Die datenschutzrechtliche Aufsicht im Hinblick auf die Entwicklung von Positivdatenpools durch Energieversorger und private Wirtschaftsauskunfteien obliegt den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Im Hinblick auf etwaige Verstöße wird deshalb auf die Tätigkeitsberichte der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder verwiesen.

8. Inwiefern besteht aus Sicht der Bundesregierung Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell geltenden Regelungen für den Gebrauch von personenbezogenen Daten?
9. Plant die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene strengere Vorschriften in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Inkrafttreten der DSGVO ist das Datenschutzrecht in der Europäischen Union weitgehend harmonisiert worden. Änderungen der DSGVO sind dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten. Soweit die DSGVO nationale Regelungen zur Ausgestaltung des Datenschutzrechts zulässt und hierzu Bedarf besteht, erarbeitet die Bundesregierung im Rahmen der Entwürfe von Fachgesetzen laufend bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 6 verwiesen.

10. Inwiefern steht die Bundesregierung in Kontakt mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten in Bezug auf die Verwertung von Positivdaten von Stromkunden?

Die Bundesregierung nimmt die Tätigkeitsberichte zum Datenschutz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Kenntnis und zieht daraus die notwendigen Konsequenzen.

11. Verfügt die Bundesregierung über die Möglichkeit, Einblick in durchgeführte Prüfungen durch behördliche Datenschutzbeauftragte zu bekommen, und wenn ja, inwiefern?

Nach Artikel 38 Absatz 5 DSGVO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit sowie zur Verschwiegenheit über die Identität von betroffenen Personen verpflichtet. Die Bundesregierung verfügt auch im Übrigen nicht über die Möglichkeit, Einblicke in durchgeführte Prüfungen durch behördliche Datenschutzbeauftragte zu bekommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie viel Personal befasst sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Reichen nach Ansicht der Bundesregierung die Personalressourcen der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Länder aus, um aufmerksame Prüfungen durchzuführen?

Nach Artikel 37 DSGVO bzw. § 5 BDSG besteht für jede öffentliche Stelle die Pflicht, eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Wie viele Personen sich in den Behörden der Länder mit dem behördlichen Datenschutz beschäftigten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

13. Wie viele Insolvenzen im Markt der Stromanbieter innerhalb der letzten zehn Jahre sind der Bundesregierung bekannt?

Laut aktueller Information des Statistischen Bundesamtes war die Anzahl der jährlich gemeldeten Unternehmensinsolvenzen im Wirtschaftszweig „Elektrizitätshandel“ für den Zeitraum von 2010 bis 2019 wie folgt:

Jahr	Insolvenzen Elektrizitätshandel
2010 bis 2019	69
2010	2
2011	4
2012	6
2013	7
2014	7
2015	9
2016	6
2017	11
2018	8
2019	9

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass „nutzlose Akquisitionskosten“, insbesondere Boni für wechselfreudige Neukunden, für Insolvenzen im Energiebereich verantwortlich sind, wie sich der Hessische Landesbeauftragte für den Datenschutz geäußert hat (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/energieversorger-wechselkunden-101.html>)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse über Gründe für Insolvenzen im Energiebereich vor.

